

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

28. Jahrgang, Nr. 40, 31.08.2007

**Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Fotografie
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 29. August 2007

**Ordnung zur Feststellung
der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Fotografie
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 29. August 2007

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) und
 - des § 3 Abs. 5 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Fotografie des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 28. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 39 vom 31.8.2007)
- hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Gliederung der Feststellungsverfahren
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Weiteres Verfahren
- § 7 Feststellungskriterien
- § 8 Ergebnis der Feststellungsverfahren
- § 9 Niederschrift
- § 10 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 11 Wiederholung des Verfahrens
- § 11 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Fotografie setzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Fotografie den Nachweis einer studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung bzw. einer studienangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 49 Abs. 10 HG nachweisen.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2

Feststellungsverfahren

- (1) Die Verfahren zur Feststellung der studienangbezogenen Eignung bzw. zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung werden für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Bachelor-Studiengang Fotografie an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen wollen, jährlich einmal durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss,
 - für das Verfahren zur Feststellung der studienangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung gemäß § 49 Abs. 10 HG bzw. zur Feststellung der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung als Voraussetzung für eine Zugangsprüfung gemäß § 49 Abs. 4 HG bis zum 1. Januar (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres,
 - für das Verfahren zur Feststellung der studienangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 49 Abs. 5 HG bis zum 1. März (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres,mit den erforderlichen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen.
- (3) Zur Bewerbung gehören ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angabe der Daten der Vorbildung sowie einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er sich zum Verfahren zur Feststellung der studienangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung bewirbt und ob sie oder er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat.
- (4) Nach Abschluss der Bewerbungsfrist werden den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereichsrat festgesetzte Abgabetermine für Arbeitsproben mitgeteilt und gleichzeitig die Themen der Hausaufgaben bekannt gegeben. Die Arbeitsproben sind in Form einer freien Mappe aus fotografischen und/oder medialen Arbeiten sowie der von der Kommission zuvor gestellten Hausaufgaben einzureichen. Anhand der Arbeitsproben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre besonderen fotografischen und gestalterischen Interessen und Fähigkeiten nachweisen. Durch eine mündliche Prüfung kann das Verfahren nach Maßgabe der Kommission im zweiten Teil ergänzt werden.

Den Arbeitsproben und Hausaufgaben ist eine Liste der eingereichten Arbeiten in doppelter Ausfertigung sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizulegen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.

- (5) Die Arbeitsproben und Hausaufgaben werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Für die Abholung der Arbeitsproben und Hausaufgaben setzt der Fachbereich Design eine Frist von einem Monat. Nicht abgeholte Arbeitsproben und Hausaufgaben werden nach Ablauf der gesetzten Frist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung der Feststellungsverfahren wird am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund für den Bachelor-Studiengang Fotografie eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission gehören drei hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren bzw. Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter sein. Für die Kommission werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Mehrheit der Stimmen der Professorinnen oder Professoren bzw. der Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter muss gewahrt werden. § 5 Abs. 4 und § 7 bleiben unberührt.

§ 4

Umfang und Gliederung der Feststellungsverfahren

Die Feststellungsverfahren gliedern sich in zwei Verfahrensstufen:

1. Eine Vorauswahl aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsproben und Hausaufgaben gemäß § 5;
2. Ein weiteres Verfahren gemäß § 6.

§ 5

Vorauswahl

- (1) Zur Vorauswahl werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) In der Vorauswahl wird aufgrund der Bewertung der Arbeitsproben und der Hausaufgaben über die Zulassung zum weiteren Verfahren entschieden. Hiefür zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie aufgrund ihrer Arbeitsproben und Hausaufgaben für die Aufnahme in den Studiengang Fotografie nicht eindeutig als ungeeignet erscheinen.
- (3) Soweit aufgrund der Arbeitsproben und Hausaufgaben die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung eindeutig festgestellt werden kann, wird sie ohne Teilnahme an dem weiteren Verfahren zuerkannt. Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung kann nur in der zweiten Verfahrensstufe durch einstimmigen Beschluss der zuständigen Kommission getroffen werden.

- (4) Die Entscheidung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zugelassen wird (Absatz 2 Satz 2), wie auch die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 können nur einstimmig getroffen werden. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.
- (5) Die am weiteren Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen.

§ 6

Weiteres Verfahren

- (1) Das weitere Verfahren besteht aus einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der Arbeitsproben und der Hausaufgaben sowie zur Studienmotivation der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung zur Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Fotografie sind, soweit sie nicht gemäß der Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist, das Ergebnis der Arbeitsproben, der Hausaufgaben und des Kolloquiums zugrunde zu legen.

§ 7

Feststellungskriterien

- (1) Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben und das Ergebnis der Hausaufgabe des ersten Teils des Verfahrens wie auch das Kolloquium des zweiten Teils des Verfahrens nach den folgenden Kriterien zu beurteilen: Originalität und Kreativität, Qualität der konzeptionellen Umsetzung, Qualität der technischen Realisierung, Wahrnehmungssensibilität, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit, Moderations- und Präsentationskompetenz.
- (2) Alle in Absatz 1 aufgeführten Kriterien fließen in die Note ein, die von den Mitgliedern der Kommission getrennt für die Arbeitsproben, das Ergebnis der Hausaufgabe sowie das Kolloquium zu vergeben ist. Die Noten reichen von 1 bis 5; zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Aus der Bewertung der Arbeitsproben, der Hausaufgabe und des Kolloquiums wird eine Durchschnittsnote und aus den Durchschnittsnoten der Kommissionsmitglieder eine Gesamtdurchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Ergebnis der Feststellungsverfahren

Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Bewertungsdurchschnitt von schlechter als 4,0 erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht zuerkannt. Bewerberinnen und Bewerbern, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 (fehlende Fachhochschulreife) ein Studium im Bachelor-Studiengang Fotografie aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn ein Bewertungsdurchschnitt von besser als 1,7 erreicht wird.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung über die Aufnahme und die Einzelnoten der Vorauswahl bzw. des weiteren Verfahrens ersichtlich sein müssen.

§ 10 Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch die Bekanntgabe der Gesamtdurchschnittsnote begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design zu stellen.

§ 11 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerbern, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung teilnehmen.

§ 12 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung

Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang Fotografie. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.
- (2) Bei der Vergabe der Studienplätze für den Bachelor-Studiengang Fotografie der Jahre 2007 bis 2009 wird als Einschreibungsvoraussetzung auch die aufgrund der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Kommunikationsdesign, Studienrichtung Fotodesign, der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 2. Dezember 1998 (Amtliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. S. 2 Nr. 2/99), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Januar 2003 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 6 vom 7.2.2003), festgestellte künstlerisch-gestalterische Eignung und

besondere künstlerisch-gestalterische Begabung unter entsprechender Anwendung von § 12 Satz 2 über die Geltungsdauer anerkannt.

- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 20.6.2007 und des Rektorats vom 3.7.2007.

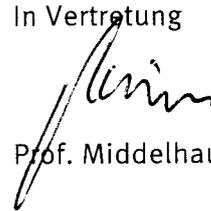
Dortmund, den 29. August 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Middelhaue